

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 8 (1839)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

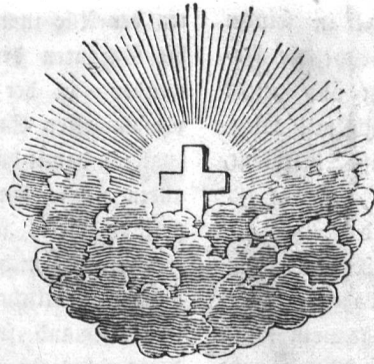
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Die Tugend ist viel geschickter als die Gelehrsamkeit, sowohl die Gaben des hl. Geistes zu empfangen, als andern mitzutheilen.
Hl. Ignatius.

Auszüge aus den Briefen des amerikanischen Missionärs P. Martin Schmid S. J. Ein Beitrag zur Beleuchtung des ehemaligen Wirkens der Jesuiten in Paraguay.

Die göttliche Vorsehung hat in der neuen Zeit die pyrenäische Halbinsel Spanien und Portugal berufen, Vormünder über Amerika zu sein. England und Holland wurde Süd-Asien mit der gleichen Bestimmung zugewiesen. In neuester Zeit wurde Frankreich nicht nur ohne es zu suchen, sondern sogar gegen seinen Willen in Verhältnisse geführt, die es ihm zur Nothwendigkeit machten, den Norden Afrikas in seinen Schutz zu nehmen. Wie Frankreich dieser Aufgabe entsprechen werde muß die Zeit lehren; wenigstens haben einzelne Männer dieselbe in ihrer großen Bedeutung erfaßt. England und Holland handelten im Süden nur im Sinn ihrer zeitlichen Interessen, der Haß und Neid gegen den Katholizismus machte sie nur wachsam, um den Samen, der von Katholiken ausgestreut worden, zu zernichten. Die nachfolgenden Briefe werden einen Beitrag zum Beweise liefern, daß Spanien das ihm von der Vorsehung zugedachte Vormünderamt in Amerika gerade so geübt hat, wie vor ein Paar Jahren der vielbekannte Kaspar Hauser von seinem Vormünder behandelt worden zu sein mit oder ohne Grund ausgesagt hat, und daß es, als die Gesellschaft Jesu die Schuld zu zahlen sich anerbote, dieselbe sogar hinderte, das Werk zu vollführen, und zwar nicht blos aus Jakobinismus, sondern auch aus

Neid, der damals schon unter tausend Kuten steckte und in einer solchen sogar, wie einst bei Hiob „eines Tages, da die Söhne Gottes kamen, um vor dem Herrn zu stehen, unter ihnen auch zugegen war“ und Macht erhielt, den Hiob zu plagen. Wenn irgend eine Schuld schwer auf Europa lastet, so ist es die, daß es in unchristlichem Sinne und Trachten, aus irdischen Zwecken und aus Haß und Neid, Streitsucht gegen die Brüder im eigenen Welttheile, die Pflicht vernachlässigte, welche es an seinen Mitmenschen außer Europa zu erfüllen bevorzugt war.

Ueber den Verfasser der nachfolgenden Briefe bemerken wir Folgendes:

Martin Schmid war den 29. Herbstmonat 1694 in Baar, im Kanton Zug, in der Schweiz geboren. Er erhielt seine Bildung in Luzern von Lehrern aus der Gesellschaft Jesu. Als Schüler der Weltweisheit wünschte er, ein Mitglied dieser Gesellschaft zu werden. Im Jahre 1717 wirklich aufgenommen, wurde er nach Landsberg in Baiern in das Probehaus (Tyroimium genannt) gesendet. Dort legte er nach zwei Jahren die Ordensgelübde ab, und gelangte nach beobachteten, die Kandidaten betreffenden, Ordensregeln im Jahre 1726 dahin, daß er die priesterliche Weihung erhielt. Der Wunsch, für das Heil der Seelen recht viel wirken zu können, erfüllte ihn mit einer Sehnsucht, für die noch wilden Indianer in den amerikanischen Missionen sich opfern zu dürfen. Diesem Wunsche wurde wirklich willfahrt, und er als Missionär nach Paraguay in Amerika ernannt.

Ueber sein Wirken und über sein Schicksal in seinem Berufe mögen nun seine Briefe sprechen, welche die Familie Schmid in Daar, im Original besitzt und welche ein Mitglied derselben auszugsweise, nämlich mit Weglassung dessen, was bloße Familienverhältnisse beschlägt, uns mitzutheilen die Güte hatte.

Erster Brief. An seinen Bruder.

Jugosstadt, den 30. April 1726.

Endlich bin ich durch die Gnade Gottes dahin gelangt, daß ich am künftigen hl. Dreifaltigkeitssonntage mein erstes hl. Messopfer verrichten kann. — Mein einziger Wunsch geht nur dahin, daß ich ein taugliches Werkzeug werden möge, die Ehre Gottes, meinem hl. Berufe gemäß, überall zu befördern, und das Heil der Seelen, wo immer in der Welt es geschehen mag, zu suchen. Ja ich werde nicht unterlassen, in dem heiligsten Messopfer meinen liebsten Gott inbrünstig zu bitten, daß er mir nicht etwa, meiner Sünden halber, die Gnade versagen wolle, für seine Ehre und das Heil der Seelen mein Blut zu vergießen, und Leib und Leben darzugeben. (Fortsetzung folgt.)

Zuschrift des hochl. Stiftes Rheinau an die hohe eidgenössische Tagsatzung.

Lit.

Es kann wohl kein schmerzlicheres Gefühl geben, als, bei Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe der Behörden einerseits, dann bei dem Bewußtsein getreuer Wahrnehmung obhabender Verpflichtungen andererseits, an den Thüren derjenigen, deren erhabener Beruf es ist, Alle, ohne Unterschied der Personen und des Standes, bei ihren Rechten zu schützen und gewaltsamen Eingriffen abzuwehren, umsonst anzuklopfen, dieselben verschlossen, oder für den Klageruf über erlittene Beeinträchtigung kein geneigtes Gehör zu finden. Dieses schmerzliche Gefühl mußte die ehrerbietigst Unterzeichneten erfüllen, als sie vernahmen, daß der Lit. Große Rath des Kantons Zürich ihre unter dem 21. April v. J. eingereichte Erklärung und Verwahrung gegen den Verkauf der Herrschaft Mammern auch nicht der mindesten Aufmerksamkeit würdigte, sondern sofort über dieselbe zur Tagesordnung zu schreiten beliebte, und via facti, unter Maßregeln, welche für die Unterzeichneten, bei dem Bewußtsein nur in Gemäßheit ihrer Verpflichtungen gehandelt zu haben, um so kränkender sein mußten, den Verkauf ihrer werthvollsten Liegenschaft veranstellen ließ.

Es blieb hienach den ehrerbietigst Unterzeichneten, nachdem sie von der obersten Landesbehörde auf eine für sie empfindliche Weise abgewiesen worden, nichts anders übrig, als sich im Vertrauen auf ihr gutes Recht an die 22 Kantone hochlöblicher Eidgenossenschaft, als an die Kontrahen-

ten der Alle zumal bindenden Bundesverfassung und als an die Garanten der besondern Kantonalverfassungen, sich zu wenden, in der Ueberzeugung, von ihren zur Tagsatzung versammelten Stellvertretern dasjenige geneigte Gehör und zugleich damit dasjenige Recht zu finden, dessen Gewährung allein sie so mancher Betümmernisse entheben könnte. Es geschah dieses schon im vorigen Jahre und geschieht auch jetzt wieder, nicht aus Lust zu Widerspruch, nicht aus Neigung, öffentliche Händel durchzusechten — von welcher gewiß Niemand freier sein kann, als harmlose Religiösen, deren sehnlichster Wunsch sich darauf beschränkt, in stiller Abgeschiedenheit der übernommenen Pflichten ihres Standes mit gewissenhafter Treue wahrzunehmen; sondern es geschah und geschieht nun wieder, indem sie sich der Hoffnung hingeben, eine hohe Tagsatzung werde anerkennen, daß auch sie, gleich allen andern Bürgern und Genossenschaften des Kantons, ihre unantastbaren Rechte besitzen, und daß Hand in Hand mit denselben Pflichten gehen, deren sie sich ohne Undank gegen ihre längst dahin geschwundenen Stifter und ihre nachmaligen Gutthäter, ohne Trenbruch gegen die übernommenen Gelübde, ohne Nichtachtung gegen besorgte Vorfahren, ohne unverantwortliche Gleichgültigkeit gegen ihre Nachfolger unmöglich entschlagen könnten.

Die ehrerbietigst Unterzeichneten können sich im Wesentlichen und um so mehr, da der Stand der Sache, einen Punkt ausgenommen (nämlich den nun wirklich in Vollziehung gesetzten Verkauf der Herrschaft Mammern, gleichwie anderer, im Kanton Schaffhausen gelegenen Güter des Gotteshauses), seitdem wenig sich verändert hat, auf ihre vorjährige Eingabe berufen. Daß sie dieses aber thun müssen, schmerzt sie doppelt, indem erwähnte vorjährige Eingabe bei der hohen Bundesversammlung das erfolgte Resultat nicht gehabt hat. Allein bei dem Umstand, daß wenigstens eine Zahl von acht Ständen, einer Minderheit von sieben gegenüber, den hohen Stand Zürich einladen wollte: seine, in Betreff des Stiftes Rheinau genommenen Beschlüsse „zu modifiziren und mit der Bestimmung des Art. XII des Bundesvertrags in Einklang zu bringen,“ liegt doch in der tröstlichen Wahrnehmung, daß den wohlbegründeten Klagen über Beeinträchtigung natürlicher und positiver Rechte nicht alle Ohren verschlossen seien, und in der Hoffnung, daß jene allmählig freieren Anklang finden dürften, eine Ermuthigung für die ehrerbietigst Unterzeichneten, sich mit ihrer Bitte um Verwendung und Hülfe neuerdings an diese hohe Behörde zu wenden.

Bevor wir aber unser ehrerbietiges Ansuchen um geneigte Mitwirkung zur Abstellung der uns am meisten drückenden Verfügungen der Regierung des Kantons Zürich näher artikuliren, sei es uns vergönnt, in gedrängter Kürze den weiteren Verlauf desjenigen zu berühren, was uns im

vorigen Jahr zunächst bewogen hat, unsere Zuflucht zu den gerechtigkeitsliebenden Gesinnungen der hohen eidgenössischen Stände zu nehmen.

An eben dem Tage, von welchem unsere vorjährige Eingabe datirt ist, wurde von dem Tit. Regierungsrath in Zürich ein Protokollauszug ausgefertigt, vermöge dessen die Herren Regierungsrath Melchior Sulzer und Staatsanwalt Ulrich den Auftrag erhielten, sich in unser Gotteshaus zu begeben und Abbt und Konvent zu eröffnen: „Die Verfügung in Betreff des Verkaufs der Herrschaft Mammern und Neuburg verbleibe in Kraft; Abbt und Konvent hätten sich binnen Frist von zwei Stunden zu erklären, ob sie der Verfügung des Verkaufs und der Abberufung des dortigen Statthalters sich unterziehen wollten; widrigenfalls die erforderlichen Verfügungen zur richterlichen Abhandlung einer solchen Widerseßlichkeit getroffen seien und die Verwaltung der Dekonomie des Klosters von Beauftragten des Staats übernommen werden solle.“

Die genannten Bevollmächtigten trafen am 14. Mai in unserm Gotteshaus ein, eröffneten ihren Auftrag, dessen so kurze und peremptorische Frist uns tief schmerzen mußte. Von drei nach einander zugestellten Erklärungen wurde erst die dritte angenommen, und zugleich ein eigener Verwalter nach Mammern gesendet, der nun sofort nach Belieben in unserer Statthalterei schaltete, und, was ihm gut schien, verfügte. Erst vierzehn Tage später wurde in Zürich die Rückgabe unseres Archischlüssels angeordnet. Unter dem 14. Juli ertheilte der Tit. Regierungsrath dem Verkauf unserer Statthalterei die Genehmigung. Wie nachtheilig derselbe dem Gotteshause sei, ist in der Vorstellung des ehemaligen Statthalters von Mammern (in der vorjährigen Eingabe) klar genug auseinander gesetzt.

Kaum war diese werthvollste unserer Liegenschaften entrisen, so wurde unter dem 1. Sept. v. J. auch der Verkauf des Nagheimer Hofes und anderer Liegenschaften im Kanton Schaffhausen angeordnet, gestützt auf den Grundsatz:

„Die liegenden Güter des hochwürdigen Stiftes zu veräußern, um auf diese Weise die Einkünfte desselben im Interesse der Klosterökonomie zu vermehren.“

Wenn wir bei dieser Veranlassung die frühern Schritte nicht erneuert haben, so geschah solches keineswegs aus Gleichgültigkeit, oder weil wir uns mit jenem aufgestellten Grundsatz hätten können einverstanden erklären: sondern bloß darum, weil wir die früher gemachte bittere Erfahrung unter Voraussetzung ähnlicher Erfolglosigkeit nicht erneuern wollten. Es kann mithin aus unserem Schweigen eine Zustimmung zu den getroffenen Verfügungen um so weniger abgeleitet werden, als wir uns aller und jeder Mitwirkung bei besagten Veräußerungen stets gänzlich enthalten haben.

Gewiß wird es Niemand befremden, wenn wir die Frage

aufstellen: wie ein solches faktisches Verfügen über unser wahres rechtmäßiges Eigenthum der Verfassung des Kantons Zürich gegenüber sich rechtfertigen lasse, welche in ihrem §. 15 in der allerunbeschränktesten Fassung sagt:

„Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums.“

Denn daß hierunter nicht bloß der Werth des Eigenthums, sondern ebensowohl die Form desselben, zumal wenn sie, wie hier, nicht in einem todt liegenden Kapital besteht, verstanden werden müsse, läßt sich doch als unbestritten annehmen; sowohl als, daß der Nachsatz des erwähnten § (von Abtretungen, die das öffentliche Wohl erheischt) hier nicht in Anwendung gebracht werden könne. Man ist freilich geneigt, das Obergaufsichtsrecht des Staats zu Unterstützung solcher Maßregeln vorzuschützen; es könnte diesem aber die Frage entgegengesetzt werden: ob der Ausdruck: „Aufsichtsrecht,“ oder ob die Sache selbst, zugleich ein unbeschränktes, und sogar gegen den Willen des Eigenthümers in Anwendung gebrachtes, Verfügungsrecht subsumire?

Wir berühren aber diese Vorgänge bloß deswegen, um an Ihr Gefühl, hochgeachtete Herren! zu appelliren, wie schwer es den Bewohnern eines der ältesten Gotteshäuser, welches sich durch mehr als tausend Jahre seines Bestehens der Unabhängigkeit zu erfreuen hatte, unter dessen noch übrigem Besitz nicht der kleinste Beitrag von dem Vermögen weder des Staats noch der Einwohner des Kantons Zürich sich vorweisen läßt, welches jederzeit mit Ehre bestanden, und — mögen auch augenblickliche ökonomische Störungen eingetreten sein — diese durch sorgsamem Haushalt alsbald wieder gut gemacht hat, — wie schwer es den Bewohnern dieses Gotteshauses fallen mußte, sich unter eine solche Bevogtigung gesetzt, ja selbst mit den bestbegründeten und bescheidensten Vorstellungen abgewiesen zu sehen? Die Unterzeichneten sind nicht gesonnen, eine hohe Tagsatzung mit weitern Klagen hierüber, wie begründet auch dieselben geführt werden könnten, zu befehlen; sie sehen wohl ein, daß Verhandlungen dieser Art nun nicht mehr rückgängig können gemacht werden; daß sie jetzt, wie bitter und schwer es auch sei, unter die vollzogenen Thatsachen sich fügen müssen.

Alein es sind drei andere Punkte, welche noch schwerer sind, für welche aber Abhilfe durch wohlwollende Dazwischenkunft einer hohen Tagsatzung in jeder Zeit und in jedem Augenblick eintreten könnte. Die Unterzeichneten glauben hiebei, sich auf das allgemeine Recht, auf den unmißverstehbaren Buchstaben der Bundesverfassung, endlich auf die Verfassung des Kantons Zürich stützen zu können. Diese drei Punkte sind:

A. Die verweigerte Novizenaufnahme;

B. Die exceptionelle Besteuerung des Gotteshauses;

C. Die Anstellung eines obrigkeitlichen Rechnungsführers.

A. Die verweigerter Novizenaufnahme. Wenn auch der Art. XII des Bundesvertrages von einer hohen Tagsatzung im Verlauf der letzten Jahre bis zum Ueberflus angeführt worden ist, so können wir doch nicht umhin, denselben neuerdings anzuführen, da er zur unerschütterlichen Basis aller rechtsbegründeten Beschwerden derjenigen schweizerischen Gotteshäuser gelegt ist, welche mit uns in gleichem Falle sich befinden. Es ist schon zur Genüge bewiesen worden, daß der Ausdruck: „der Fortbestand der Köster und Kapitel — ist gewährleistet,“ völlig illusorisch würde, wenn es in das Ermessen der Kantonsregierungen gestellt werden sollte, die Aufnahme von Novizen zu suspendiren. Das Wort „Fortbestand“ kann doch unmöglich in dem Sinn genommen werden, daß es sich nur auf das zur Zeit der Errichtung des Bundesvertrages oder in irgend einem späterhin festzusetzenden Zeitpunkt in den Klöstern vorhandene Personale beziehe, sondern dasselbe verwickelt auch die ungehemmte Anwendung des Mittels, wodurch dieser Fortbestand einzig gesichert werden kann.

Es ist so einleuchtend, daß der Fortbestand der Klöster und Verweigerung der Novizenaufnahme sich gegenseitig ausschließen, daß die Unterzeichneten es für unbescheiden erachten würden, hierüber noch ein Wort zu verlieren. Es ist zwar seiner Zeit erklärt worden, daß dieses Verbot nur eine temporäre Maßregel sei; daß man sich nur erst klare Einsicht verschaffen müsse, für welche Zahl von Religiosen das noch vorhandene Stiftungsgut hinreiche. Nach wiederholt aufgenommenen Inventarien, nach vielen gestellten Rechnungen, nach einer bereits mehrere Jahre durch den Staat genau beaufsichtigten Verwaltung, nach den in alles Detail gehenden Untersuchungen, sollte man doch wohl zu genugsamem Kenntniß hierüber längst schon gelangt sein!

Es sind nun wohl neun Jahre, seitdem das letzte Mitglied unsers Gotteshauses Profes gethan hat. Seitdem sind uns acht Konventualen durch den Tod entrisen worden; so wird, wenn keine andere eintreten dürfen, die Reihe immer mehr gelichtet, und die Zahl der vorhandenen zu Erfüllung aller uns vorgeschriebenen Obliegenheiten immer ungenügender. Es sind aber noch zwei andere Berücksichtigungen, welche uns die Pflicht auferlegen, um baldigste Zurücknahme jenes Verbotes ehrenbietig aber dringendst zu bitten. Einmal: je länger dieser schwankende Zustand der Ungewißheit dauert, desto tiefern Eindruck macht derselbe auf die katholische Bevölkerung der Schweiz und der angrenzenden Gegenden, und desto größern Zweifel in Bezug auf eine gesicherte Zukunft müssen nothwendig bei denjenigen entstehen, die sonst noch Lust haben dürften, dem in unsern Tagen ohnehin wenig lockenden Stand eines Ordensmannes sich zu

weihen; und so könnte es wohl geschehen, daß nach allzulange dauernder Zögerung zuletzt die Erlaubniß zur Novizenaufnahme wohl wieder erteilt werden könnte; faktisch aber doch das bestandene Verbot auf eine die Fortdauer des Klosters gefährdende Weise fortwirkte. Sodann übt eine allzu große Lücke in dem Lebensalter der Religiosen eines Gotteshauses leicht einen nachtheiligen Einfluß auf die Disziplin; es kann nachmals eher eine Scheidung in Alte und Junge eintreten, hieraus Zerrwürfnis hervorgehen, was hingegen bei dem Dasein vermittelnder Altersstufen weit weniger zu befürchten ist.

Soll demnach das Vertrauen zu offenkundig und allfährlich beschwornen Staatsverträgen nicht allmählig verschwinden, ist die Fürsorge um die Wohlfahrt unsers Gotteshauses eine aufrichtige, so wird auch das Recht der Novizenaufnahme demselben nicht länger wollen vorenthalten werden.

B. Nicht minder beschwerlich ist in unserm Gotteshaus die exceptionelle Besteuerung. Auch diese ist mit dem deutlichen Buchstaben der Bundesurkunde nicht vereinbar. Dieser besagt ganz bestimmt: „ihr (der Klöster) Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.“ Es wird doch Niemand die seltsame Interpretation wagen wollen, dieser Passus räume im Allgemeinen ein Besteuerungsrecht ein, welches nach Gutfinden gesteigert werden könne, und der vorherrschende Sinn sei nicht in den Worten: „gleich anderm Privatgut.“ sondern in denjenigen, „Steuern und Abgaben unterworfen,“ zu suchen. Allerdings wird in dem allegirten Gesamtsatz den Kantonen das Besteuerungsrecht eingeräumt, im Gegensatz gegen deren frühere Immunität und Autonomie, aber das Objekt, von welchem die Steuer erhoben werden kann, wird mit anderm Privatgut auf gleiche Linie gestellt, demselben gleiches Recht und gleiche Beschwerde zugesprochen.

Nicht minder müssen wir im Weitern in solcher exceptionellen Besteuerung eine Beseitigung der Kantonsverfassung in doppelter Beziehung, nämlich hinsichtlich ihres Prinzips und hinsichtlich ihres Ausdruckes, erblicken. Das Prinzip der neuen Staatsverfassung ist, gleich demjenigen der Staatsverfassungen der übrigen Kantone: Rechtsgleichheit in allen ihren Formen, Modalitäten und Verhältnissen. Können mithin auch nur dem geringsten Theil der Kantonsbewohner ausnahmsweise Lasten auferlegt werden, von denen die übrigen frei sind, oder welche sie in einem auffallend mindern Maß zu tragen haben, so wird dieser übrige Theil sofort zu Bevorrechteten, mithin das Prinzip umgestoßen, und die Verfassung, welche eine Wahrheit sein sollte, zur Täuschung.

Noch kräftiger aber können wir unser Beschwerniß auf den Wortlaut der Verfassung selbst gründen, deren sich §. 18 so ausdrückt: „Alle Einwohner sollen möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den

Staatslasten beitragen.“ An diesem Satz, an den Worten „möglichst gleichmäßig“ muß doch jeder Versuch einer Deutung scheitern, und den ehrerbietigst Unterzeichneten das Recht, eine Anwendung deesbe n nach seinem klaren Ausdruck aufzurufen, unbedingt zugestanden werden. Die exceptionelle Besteuerung ist aber eine doppelte: a. Der Beitrag von 4000 Frkn. an die Staatskasse. b. Der Beitrag von 640 Frkn. an die katholische Pfarret. a. Bezüglich auf den Beitrag an die Staatskasse. Es ist zwar in dem Gesetz über die Vermögensverwaltung des Stiftes Rheinau, dd. 22. März 1836 gesagt, daß die 4000 Frkn. an die Staatskasse vornehmlich für das Volksschulwesen bestimmt sein sollen, und in der vorjährigen Tagsatzung wurde dieses noch näher dahin erläutert: „Daß die Beiträge in einem großen Theil für den katholischen Confessionstheil, keine Steuerbeiträge hingegen zu allgemeinen Staatsausgaben verwendet würden.“ Indes wird nach dem Buchstaben des erwähnten Gesetzes des Gotteshauses Rheinau doch faktisch um 4000 Frkn. für die Staatskasse, und zu diesem Betrag ausnahmsweise vor allen andern Steuerpflichtigen in Anspruch genommen; die Ausgaben der Staatskasse werden hiedurch im Verlauf von 4000 Frkn., welche sonst auf anderm Wege gesucht werden müßten, direkte durch das Gotteshaus Rheinau gedeckt, ob sie dann durch diesen oder jenen Kanal wieder hinausfließen, das ist für die in Anspruch Genommenen völlig gleichgültig. Die Worte „für das Volksschulwesen“ erschien hier nur als ein Dunstbild, welches vor dem mattesten Schimmer wahren Lichtes zerrinnt. Hat der Staat eine Verpflichtung für das Volksschulwesen im Allgemeinen auf sich, so ist nicht abzusehen, mit welchem Recht eine Korporation zu größern Beiträgen dafür herbeigezogen werden könne; sind aber diese 4000 Frkn. der einzige Beitrag für das Volksschulwesen, so darf sich wohl das Gotteshaus Rheinau die Frage erlauben: aus welchen Prämissen die Folgerung sich ableiten lasse, daß dasselbe zu Beiträgen für das Volksschulwesen ausschließlich sich verpflichtet zu erachten habe.

Es sind noch ein Paar Worte über jene an der Tagsatzung neulich gegebene Auskunft beizufügen. Diese 4000 Frkn., hieß es, „würden in einem großen Theil“ für den katholischen Confessionstheil des Kantons verwendet. Bekanntlich bestehen in dem Kantone bloß drei katholische Kirchen, nämlich zu Rheinau, Dietikon und Zürich. Diejenige von Rheinau ist mit dem Kloster verbunden; diejenige von Dietikon ist von Bettingen her ausgestattet, beiden also kann von jener Summe nichts zustießen; von derjenigen in Zürich wird hernach eigens die Rede sein. Die beiden Gemeinden, Rheinau und Dietikon, haben katholische Schulen; an die erstere ist das Kloster Rheinau zu einem jährlichen obligatorischen Beitrag verpflichtet, welcher in neuester Zeit durch

eine Ueberfallsumme abgelöst worden ist; diejenige von Dietikon hat zweifelsohne ihre Foundation; leistet nun auch der Staat an beide noch einen Beitrag, so möchte es doch schwer fallen, durch Zahlenverhältnisse auszudrücken, wie hierin ein großer Theil jener 4000 Frkn. aufgehen könne.

b. Beitrag von 640 Frkn. an die Besoldung des katholischen Pfarrers in Zürich. Hiefür wird ein Rechtsstitel kaum ausfindig gemacht werden können; die bloße konfessionelle Gemeinschaft kann einen solchen unmöglich ersetzen. Entweder ist ein katholischer Gottesdienst in der Stadt Zürich Bedürfnis für die dort angesessenen Katholiken, oder es ist bloß eine Gnadensache. Ersternfalls kann man sich die Gründe nicht klar machen, weswegen das rechtmäßige Vermögen des Einen zu Befreiung der Bedürfnisse eines Andern herhalten solle. Denn gesetzt, es gäbe kein Kloster Rheinau im Kanton Zürich, würde alsdann jenes Bedürfnis minder hervortreten, und wäre nicht dennoch Bedacht zu nehmen, wie demselben Genüge zu thun sei? Im andern Fall aber vermag das Gotteshaus Rheinau noch weniger einzusehen, warum die Gnade gerade auf seine Kosten erwiesen werden solle. Es sind in andern Hauptstädten reformirter Kantone seit 30 Jahren ebenfalls katholische Kirchen errichtet worden, so in Bern, Basel, in Lausanne, in neuester Zeit in Schaffhausen. Aber theils leisten die Regierungen Beiträge, theils hat man die Katholiken sorgen lassen, die Erfordernisse für Besoldung des Geistlichen und Ausstattung des Gottesdienstes, sei es aus eigenen Mitteln, sei es durch freiwillige Beiträge ihrer Confessionsverwandten, aufzubringen. Hätte man auch hier diesen Pfad eingeschlagen, gewiß das Kloster Rheinau wäre hier noch weniger zurückgeblieben, als in andern ähnlichen Fällen; wie es denn (es sei nur zu seiner Rechtfertigung gesagt) für die katholische Kirche in Schaffhausen zu einem Beitrag von jährlich 200 Frkn. auf fünf Jahre sich anbeischig machte. — Daß aber ein Beitrag von obigem Belang und obligatorisch auferlegt, dem Gotteshaus nach Sache und Form beschwerlich falle, läßt sich leicht begreifen. Oder was würde gesagt worden sein, wenn in jüngster Zeit die Regierung von Freiburg, da sie die Einführung eines protestantischen Gottesdienstes bewilligte, den Einwohnern des Bezirkes Murtten zu diesem Endzweck eine besondere Steuer auferlegt hätte? Würden sich diese ihr so gutwillig unterzogen, würden die obersten Behörden anderer schweizerischer Kantone eine solche Maßregel gebilligt haben? Gesezt, das Bedürfnis eines katholischen Gottesdienstes würde sich noch in andern Ortschaften oder Bezirken des Kantons Zürich herausstellen, z. B. in Winterthur, in Wädenschwil, in Bülach, es könnte die Frage um Einführung desselben nicht abschlägig beantwortet werden; müßte dann auch wieder das Kloster Rheinau den größern Theil der Erfordernisse hiezu aus einem Gut

bestreiten, welches an sich mit jenem Zweck in keiner andern Gemeinschaft steht, als in einem allgemein konfessionellen? Folgerichtig könnte dann allerdings dasselbe in Mitleidenschaft gezogen werden; ob aber auch rechtlich? Es ließe sich denken, daß die Katholiken in Zürich noch anderer rein konfessioneller Institute bedürften, wollte man auch hiefür die pekuniären Mittel auf dem rheinischen Stiftungsgut suchen? Ließe sich alsdann nicht wieder fragen: mit welchem Recht? So läßt sich diese Frage auch über jenen Beitrag aufstellen.

C. Die dritte Beschwerde ist die Aufstellung eines obrigkeitlichen Rechnungsführers.

Allerdings sagt §. 49 der Verfassung: „Vermöge seiner Oberaufsicht habe der Gr. Rath 1. das Recht, von dem Zustand des sogenannten Staatsgutes, unter welcher Verwaltung es immer stehe, jederzeit Einsicht zu nehmen und dessen Verwaltungsweise anzuordnen.“ Aber es hat bis dahin noch Niemand die Behauptung mit einigem Rechtsgrund durchsetzen können, daß das Vermögen eines feststehenden Klosters Staatsgut sei; sodann darf man nur den fraglichen §. mit Aufmerksamkeit durchlesen, um sich sofort zu überzeugen, daß es sich in demselben von wirklichem Staatsgut handle und eine Ausdehnung auf das Klostersgut nur von einer ganz willkürlichen Interpretation ausgehen konnte.

In dieser Verfügung liegt wieder eine Kränkung und eine Schädigung. Eine Kränkung: indem das Gotteshaus, nachdem es unter dem Einfluß von mancherlei, durch den Lauf der Zeiten herbeigeführten Wechselfällen und Beschädigungen (man denke nur an die Kriegs- und Revolutionsjahre zu Anfang dieses Jahrhunderts) bei eigener Verwaltung über tausend Jahre durch nicht allein bestanden, sondern auch mit Ehren bestanden hat; sodann, nachdem es unter Oberhoheit des Kantons Zürich gekommen, schon unter der vorigen Ordnung der Dinge mancherlei schwere Opfer gebracht, daneben pflichtgetreu über seinen Haushalt alljährlich Rechnung ablegt, in neuerer Zeit begonnen hat, manche der Wunden, welche während des letzten halben Jahrhunderts ihm geschlagen wurden, durch einen geregelten und von dem Prinzip der Sparsamkeit ausgehenden Haushalt wieder zu heilen, was gewiß bei heitern und beruhigenden Ausichten mit größerer Unverdroßtheit und frecherem Muthe fortan geschehen würde. Aber gerade die Einsetzung eines obrigkeitlichen Rechnungsführers mit einem das Kloster drückenden Gehalt ist materiell ein Hinderniß hierin, eine Schädigung. Das Personale des Klosters, von jeher auf Besorgung der Geschäfte angewiesen, zu solcher herangezogen, mit derselben vertraut, widmete sich, neben den klösterlichen Obliegenheiten, auch dem nothwendigen Rechnungswesen, ohne daß weder das Eine noch das Andere Noth litt, und ohne daß dem Kloster hieraus besondere Lasten erwuchsen. Jetzt ist dasselbe gezwungen, für Geschäfte, zu deren Besorgung sich immerhin brauch-

bare Leute und Nebenstunden fanden und finden werden, einem besondern und darüberhin nicht einmal von ihm bestellten Rechnungsführer einen Gehalt von 1600 Fr. auszubehalten.

Der Verkauf der Herrschaft Mammern und der im Kanton Schaffhausen befindlichen Liegenschaften wurde auf Unzulänglichkeit der Einkünfte zu Bestreitung der laufenden Ausgaben und auf Unerläßlichkeit, andere Auskunftsmitel zu suchen, sofern das Kapitalvermögen nicht wolle angegriffen werden, begründet. Aber auf solche Weise lassen sich vermeintliche Nothwendigkeiten jeden Augenblick herbeiführen, und dann wieder neue, höchst empfindliche Maßnahmen aus denselben ableiten. Würde man das Kloster Rheinau in Gemäßheit der Bundesakte und der Verfassung des Kantons Zürich behandeln, so würde es freilich schwer halten, zu Rechtfertigungen von Maßregeln, wie die besagten Zwangsverkäufe, einen Schein ausfindig zu machen; so würde zugleich für andere Maßregeln, die noch im Schoße der Zukunft ruhen möchten, die Nothwendigkeit gewiß nicht eintreten; so würde die Frage: ob der ökonomische Stand des Gotteshauses eine Novizenaufnahme zulasse, bald entschieden sein. Denn ein Ausfall von

Frkn. 4000 an die exceptionelle Besteuerung,

„ 640 Beitrag für die katholische Pfarrei in Zürich,

„ 1600 für den Rechnungsführer,

Frkn. 6240 im Ganzen,

ist allerdings bei einem Kloster, welches in Ungunst der Zeiten und die dadurch herbeigeführten Schwälerungen in dem Bestand der Einkünfte und des Vermögens vielfach zu fühlen hat, keine geringe Summe; eine Summe, deren Verminderung auf den normalen und verfassungsmäßigen Verlauf zur Emporbringung der Klosterökonomie zweifellos und erfolgreicher beitragen würde, als jedes andere, oft nur zu deren Beeinträchtigung abzielende, wenigstens ausschlagende Mittel.

Nach dem Gesagten glaubten die ehrerbietigst Unterzeichneten überzeugend dargethan zu haben, daß ihre Einwendungen gegen die ab Seite der Zürcher'schen Behörden getroffenen Verfügungen wohl gegründet seien. Sie hegen nicht den mindesten Zweifel, daß die obersten Behörden sämmtlicher Kantone hochlöblicher Eidgenossenschaft und Hochherren zur Tag-satzung versammelten Stellvertreter die Tristigkeit derselben einsehen werden. Sie geben sich mit vollem Vertrauen der Hoffnung hin, daß Hochdieselben in dem ehrenvollen Bestreben, beschworne und feierlich garantirte Kantonsverfassungen aufrecht halten und alle Uebergriffe über dieselben innerhalb die Schranken gesetzlicher Befugnisse zurückführen zu wollen, den Behörden des Kantons Zürich wohlwollend den freundeidgenössischen Rath erteilen werden, deren sonst allgemein dankbar anerkannte Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe auch über das Kloster Rheinau auszudehnen, und dem gemäß dasselbe

- A. von dem Verbot der Novizenaufnahme,
 B. von der exceptionellen Besteuerung,
 C. von dem aufgebürdeten Rechnungssteller
 beförderlichst zu liberiren

Den ehrerbietigst Unterzeichneten bleibt nach allem Gesagten nichts weiters mehr übrig, als den ewigen Herrn, der die Gerechtigkeit selbst ist, anzusehen, daß er die Stellvertreter eines freien und edeln Volkes erleuchten und auf den Pfaden der Wahrheit und des Rechts wandeln lasse, und daß Er alle ihre Berathschlagungen und Bemühungen zum Wohl der Gesamtheit, wie der Einzelnen, mit seinem Segen kröne.

Genehmigen Euer Excellenz und Lit. Herren Ehren-
 gesandte die Versicherung unserer tiefen Verehrung.

Den 12. Mai 1839.

Abbt und Konvent
 des Stiftes Rheinau.

Kirchliche Nachrichten.

Glarus. Ehre dem katholischen Glarnervölklein! Es bleibt sich immer getreu. — Nicht läßt es sich misleiten oder einschläfern von einigen übelwollenden geistlichen und weltlichen Anführern; sondern bewegt sich fort und fort im Geleise der Gesetzmäßigkeit, um sein Theuerstes, die hl. Religion und die unveräußerliche Freiheit seiner Kirche ihren Nachkömmlingen zu erhalten.

So hat die löbl. Gemeinde Näfels beinahe einmüthig unlängst wieder eine Petition an die hohe Regierung beschloffen — und wirklich derselben eingesandt, — worin sie würdevoll und kräftig den freien Verkehr (nach christkatholischen Grundsätzen) mit seinem rechtmäßigen Bischof, F. Georg Bossi in Chur, und die Wiedereinlassung der widerrechtlich vertriebenen Geistlichen fordert. —

Gleiches wollte auch das gute katholische Volk von Glarus thun. Dieses mißfiel aber seinem in der Mehrzahl radikalen Kirchenrathe sehr. Dieser um die edle Absicht des Volkes zu vereiteln und selbes doch zu beruhigen, verfaßte eine eigene Petition (im Sinne der h. Regierung). Es wurden dann unterm 30. Juni a. e. beide Petitionen, jene von Näfels und die vom radikalen Kirchenrathe von Glarus ausgehende vor versammelter Gemeinde abgelesen, — und das selbst erzeugte Kind vom Rathsschreiber Bauhofer und d. gl. zur Aufnahme bestens empfohlen. Es war aber in Gestalt und Bildung zu fremdartig (unkatholisch), als daß es gefallen konnte. Der freie und katholische Glarner rechte seine männliche Hand seinen biedern Brüdern in Näfels, für welche besonders die Herrn Alt Zeugherr Anton Eschudi, und Kirchenrath Freuler mutbig und eindringlich das Wort sprachen.

Nun wurde zur Abstimmung geschritten, ob man die Neu-Glarnerische Petition, oder die altgläubige von Näfels annehmen wolle. Hier, auf die Schönheit und Lieblichkeit seines Geistes Kindes sich verlassend, trat Rathsschreiber Bauhofer nochmals auf, und ermahnte im pathetischen Tone das „ruhige“ Volk, sich ruhig zu verhalten, und — daß sich ja die Minderheit der Mehrheit gutmüthig ergeben soll. Hört! Dieser zuverlässige Herr wurde aber sehr überrascht, da er sich mit Schneidern, Schuhmachern und Hobelziehern (circa 20 an der Zahl) seinem Kinde allein zutreten, hingegen das ganze (wie er's zu nennen beliebt „dumme“) Volk sich freudig für die Näfels Petition erheben sah. Und! wer wird es ihm verübeln — daß er in febrische Zukunzen gerieth, und sich dabei gar kindisch geberdete; — ja so gar mit seiner „gutmüthigen“ Minderheit sich der überaus großen Mehrheit gar nicht unterziehen wollte! Denn jedem liegt seine Sache nahe am Herzen.

Nun wurde der Kirchenrath von seinem Souverän, dem kath. Volke, beauftragt, sofort die angenommene Näfels Petition als eigener Sinn und Ausdruck der hohen Regierung einzugeben. Aber sich da! es entblödete sich der Vice-Präsident, K. Jacober nicht, dem unbärtigen Kirchenschreiber Kaspar Freuler, zu gebieten, im Abschreiben der benannten Petition ihm und seinen Spießgesellen mißbillige Stellen weg zu lassen. Diese unteugbaren Thatsachen werden genügen, diejenigen Lügen zu strafen, die die Welt glauben machen wollen, es sei das katholische Glarnervolk mit seinem gegenwärtigen kirchlichen Zustande vergnügt und sehne sich nicht mehr nach seinen um der Gerechtigkeit willen verfolgten Priestern.

Genf. Den Katholiken wird immer vorgeworfen, daß sie das Andenken ihrer Kirchenhelden mit Festen feiern, was thun dagegen die reformirten Genfer? Alle liberalen Blätter melden mit großem Pompe, daß in Genf letzten 27. Juni Rousseau's Fest gefeiert wurde. „Gegen 3000 Kinder zogen festlich geschmückt vor der Statue des berühmten (!) Bürgers vorüber, Blumen vor dieselbe hinstreuend. Am Abend war der ganze Quai Bergues, so wie die Strafe und Insel Rousseau's auf das Prächtigste beleuchtet, eine ausgezeichnete Militärmusik spielte Nationalweisen und ein herrliches Feuerwerk beschloß das vom schönsten Himmel begünstigte Fest.“ Also was unsere Herren Liberalen an den Reformirten für ein Subjekt wie Rousseau schön und lobenswerth finden, das ist in ihren Augen an Katholiken für heilige Männer schlecht und tadelnswerth!

Baiern. München, 4. Juli. Se. Maj. der König haben an die Stelle des verstorbenen v. Riccabona, den Kanoniker am hiesigen Erzstift, Hrn. Heinrich Hoffstedter, beider Rechte Doctor, zum Bischof in Passau zu ernennen gerubt. Der Ernannte ist ein in jeder Beziehung ausgezeichneter

Mann, von dem man nicht weiß, ob er mehr Gelehrsamkeit, mehr Talent oder mehr Frömmigkeit besitzt. Schon hatte er die Rechte mit dem Prädicat: „vorzüglich gut“ absolviert, war promovirter Doctor juris, hatte einige Jahre als praktischer Jurist zu München mit allgemein anerkannter Auszeichnung gearbeitet, als er sich mit einem Male entschloß, schon 27 Jahr alt, Theologie zu studiren. Am 5. August 1823 empfing er das Sacrament der Priesterweihe, wurde kurz nachher zum Assessor beim erzbischöflichen Ehegericht ernannt, im Jahr 1835 zum Domkapitular erwählt und schon jetzt, also nachdem er noch nicht volle sechs Jahre Priester ist, zum Bischof von Passau in einem Alter von 35 Jahren durch Se. Maj. den König designirt. Ja sein Ruf war sogar bis zum hl. Vater gedrungen, der durch diese Ernennung seine Wünsche erfüllt sehen wird.

Preußen. Münster, d. 28. Juni. Der Erzbischof von Köln befindet sich einer völligen Genesung nahe; er hat zu Wagen mehrere Ausflüge in die Gegend von Darfeld gemacht und ergeht sich täglich in der freien Luft. — Unterdessen, bei der vielgefeierten Anwesenheit des Kronprinzen hier Sr. kgl. Hoh. vorgestellten zahlreichen Adeligen befand sich auch der Neffe des Erzbischofs, der Graf Troste zu Wischering.

(Sion.)

Frankreich. Der Papst erlaubte auf das Gesuch der französischen Bischöfe, das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä in Frankreich am zweiten Adventsonntag zu begehen, da dieser Feiertag in diesem Lande schon seit längerer Zeit abgestellt ist. In der Präfation der Messe wurde der Ausdruck *et te in immaculata conceptione beatæ M. V. etc.* aufgenommen. Hiemit war der Erzbischof von Paris nicht zufrieden, sondern wünschte, daß auch in die *Litaneï* die Bitte aufgenommen würde: *Regina sine labe concepta, ora pro nobis* (du unbefleckt empfangene Königin, bitte für uns). Der hl. Vater erlaubte auch dieses. In einem Rundschreiben befehlt nun der Erzbischof von Paris, daß diese Bitte vom Empfang dieses seines Rundschreibens an jederzeit in der marianischen Litaneï aufgenommen und vor dem englischen Gruß gebetet werde: *Regina sine labe concepta, ora pro nobis*. Er ermahnt die Pfarrer, Prediger und übrigen Geistlichen, den Gläubigen die Andacht der unbefleckten Empfängniß und den Gebrauch obiger Bitte einzuschärfen. Der Erzbischof wird kein Gebetbuch approbiren, in welchem in den marianischen Litaneïen die Bitte *Regina sine labe concepta* nicht vorkommt. Uns will es scheinen, als sei diese Sache zu sehr urgirt.

Afrika. Die durch den König von Frankreich angelegte, von Rom gut geheißene Errichtung eines bischöflichen Sitzes in der Kolonie Algier veranlaßt uns, einige Blicke

auf dieses Land zu werfen. Den Katholiken, Reformirten und Juden waren zwar die Mittel zur freien Ausübung des Gottesdienstes immer gewährt, doch wünschte man längst, daß der provisorische Zustand bald aufhören möge. Nach der Einnahme von Algier wurde der katholische Gottesdienst sowohl für Soldaten als Civilpersonen von den Feldpredigern der Regimenter verrichtet. Späterhin begünstigte die französische Regierung das Herüberkommen von Geistlichen aus Frankreich, welche sich erbieten, auf entfernten Punkten des eroberten Landes das geistliche Amt zu führen. Eben so ließ sie den protestantischen Geistlichen, welche entweder aus innerm Verufe sich nach Afrika begaben, oder durch die französischen Consistorien dorthin gesendet wurden, ihren Schuß angedeihen, indem sie ihnen Gebäude anwies und Unterstützungen bewilligte, was um so nöthiger erschien, als die Zahl der Protestanten bedeutend zugenommen hatte und sich Ende des Jahres 1837 auf etwa 1600 Köpfe belief. Die Juden sind durch die französische Eroberung aus dem Zustande der Herabwürdigung, in welchem sie sich unter der türkischen Herrschaft befanden, befreit worden. In ihrer religiösen Verfassung ist dabei keine Aenderung eingetreten, außer daß man einen Obern ihrer Nation ernannte, dem die Aufsicht über seine Religionsverwandte und das Recht übertragen wurde, die Streitigkeiten zu schlichten, die nicht vor das Tribunal der Rabbinen gebracht werden sollen. — Vor 1830 war das Studium der Wissenschaften in der Provinz Algier so gut als gar nicht vorhanden. Lesen, Schreiben und der Text des Koran waren die einzigen Gegenstände des Unterrichts in maurischen Schulen, und selbst dieser wurde nur den Knaben ertheilt. In den beiden ersten Jahren nach der Occupation entstanden einige Privat Institute, welche dem Bedürfnisse der europäischen Bevölkerung in dieser Beziehung einigermaßen abhalfen. 1833 fand in Algier die Organisation des öffentlichen Unterrichtes statt, wobei man davon ausging, daß die Regierung nur für den Elementarunterricht und die arabische Sprache zu sorgen habe. Demzufolge wurde 1834 eine Schule des wechselseitigen Unterrichtes für die französische Sprache, Schreiben und Rechnen und das Arabische errichtet, die in kurzer Zeit an 200 Schüler zählte, worunter sich auch Mauren und Juden befanden. Es zeigte sich aber bald, daß Primarschulen nicht überall genügten, und es ward daher 1835 zu Algier ein Gymnasium errichtet, worin jetzt in der französischen, arabischen, griechischen und lateinischen Sprache, in der Geographie, Geschichte, Physik und Mathematik Unterricht ertheilt wird. Gegenwärtig besuchen 1200 Kinder von Europäern, Juden und Mauren die französischen Schulen, und im Ganzen genossen zu Ende 1837 2287 Kinder den Schulunterricht. Bis zu den Arabern ist der Elementarunterricht aber noch nicht gedrungen. Im Jahre 1835 wurde in Algier eine öffentliche Bibliothek gestiftet, welche durch den Ankauf von Handschriften eine schätzbare Vermehrung ihres ersten Bestandes erhalten hat.

(Alg. R. - R. R.)